

Verkäufe bei eBay und Co.

Steuerliche Fallstricke bei Verkäufen über Internetplattformen

Viele Menschen entrümpeln regelmäßig Wohnung und Keller oder verkaufen die Gegenstände aus der Haushaltsauflösung der Oma über Internetplattformen wie eBay. Doch wann wird aus dem Hobby eine für das Finanzamt interessante Tätigkeit? Die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblicher Tätigkeit ist schwierig und immer wieder Streitpunkt zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung.

Achtung: Durch das Plattform-Steuertransparenzgesetz (PStTG) sind Online-Plattformen zum 1. Januar 2024 erstmals dazu verpflichtet, Nutzer an die Finanzbehörden zu melden, die im Jahr 2023 mindestens 30 Verkäufe getätigt oder mindestens 2.000 Euro Erlöse haben. Ob es sich bei diesen Größenordnungen bereits um eine steuerlich relevante Tätigkeit handelt, kommt auf den Einzelfall an.

Einkommensteuer

Wer über einen längeren Zeitraum viele Gegenstände veräußert, gerät irgendwann auf das Radar des Finanzamtes. Dieses wird prüfen, ob die Voraussetzungen für eine gewerbliche Tätigkeit vorliegen. Darunter versteht das Gesetz eine selbständige, nachhaltige Betätigung mit der Absicht Gewinn zu erzielen, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hinausgeht. Hauptprüfmerkmal ist die Gewinnerzielungsabsicht, die allerdings Nebenzweck sein kann. Sollen nur die Selbstkosten gedeckt werden, liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor und es handelt sich um Liebhaberei, die steuerlich irrelevant ist.

Eine typische gewerbliche Tätigkeit ist der Handel. Zu seinem Wesen gehört der Kauf oder die sonstige Anschaffung von Sachen zum Zwecke der Weiterveräußerung in gleichem Zustand oder nach weiterer Be- oder Verarbeitung. Liegt schon beim Ankauf Wiederveräußerungsabsicht vor, ist die Grenze der privaten Vermögensverwaltung überschritten. Der planmäßige An- und Verkauf ist dem Bereich des Handels zuzuordnen und deshalb gewerblich.

Für die Zuordnung zur Gewerblichkeit ist auch nicht entscheidend, dass der Steuerpflichtige möglicherweise das geschäftliche Auftreten nicht in jeder Hinsicht optimiert hat (z.B. fehlende Beschränkung auf den Handel mit ausgewählten, gutgehenden Gegenständen oder Verzicht auf die parallele Nutzung mehrerer Handelsplattformen). Denn die Voraussetzungen des Idealtypus des Gewerbetreibenden müssen nicht erfüllt sein.

Beispiel: Privatperson P verkauft regelmäßig Gegenstände aus Haushaltsauflösungen und bietet sie bei eBay zur Versteigerung an. Sie erzielt aus mehreren hundert Auktionen höhere fünfstellige Umsätze pro Jahr. P hat weder Bücher geführt noch Steuererklärungen abgegeben.

Rechtsprechung: Ein gewerblicher (Internet-)Handel wird betrieben, wenn planmäßig Gegenstände in Wiederveräußerungsabsicht angekauft und wieder verkauft werden. Gewinne sind ein kaum zu widerlegendes Indiz dafür, dass auch die Absicht bestand, solche zu erzielen.

Hinweis: Sollte das Finanzamt zu der (gerechtfertigten) Einschätzung gelangen, dass ein Gewerbebetrieb vorliegt, ist darauf zu achten, dass auch entsprechende Betriebsausgaben mit angesetzt werden. Die zulässige Höhe der Schätzungen für Betriebsausgaben variieren hier aber je nach Finanzgericht.

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt nur ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Wurde die Tätigkeit in Bezug auf die Einkommensteuer daher als Liebhaberei eingestuft, fällt auch keine Gewerbesteuer an.

Liegt ein Gewerbebetrieb vor, bedeutet das aber noch nicht automatisch, dass auch Gewerbesteuer zu zahlen ist. Für natürliche Personen und Personengesellschaften kann ein Freibetrag von 24.500 Euro pro Jahr vom maßgebenden Gewerbeertrag abgezogen werden.

Umsatzsteuer

Auch wenn die Tätigkeit für die Einkommen- und Gewerbesteuer als Liebhaberei und damit unbeachtlich eingestuft wird, können die Umsätze doch der Umsatzsteuer unterliegen. Denn für das Umsatzsteuerrecht ist eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des Einkommensteuerrechts und des Umsatzsteuerrechts, wann ein Verkäufer über eBay steuerpflichtig wird, sind grundverschieden. Daher kann es sein, dass zwar keine Einkommen- und Gewerbesteuer zu zahlen ist, das Finanzamt jedoch Umsatzsteuer nachfordert.

Der Umsatzsteuer unterliegen Umsätze, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Darunter versteht man jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Die Umsätze müssen also nicht kostendeckend sein!

Beispiel: Privatperson E verkaufte über Jahre hinweg eine fünfstellige Anzahl von Artikeln aus Wohnungsaufösungen und von Flohmärkten. Von Anfang an wurden Verluste erzielt. Der Steuerpflichtige passte sein Verkaufsverhalten jedoch nicht an. **Folge:** Die Auktionserlöse unterliegen der Umsatzsteuer. Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht ist irrelevant. Jedoch werden aus diesem Grund die Verluste einkommensteuerlich nicht beachtet, da die Tätigkeit als Liebhaberei eingestuft wird.

Eine hohe Anzahl von Verkäufen allein führt noch nicht zur Umsatzsteuerpflicht, sondern ist nur ein Teil der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung. Jedoch können der planmäßige, wiederholte und mit erheblichem Organisationsaufwand verbundene Verkauf einer Vielzahl fremder Gebrauchsgegenstände für eine Unternehmereigenschaft sprechen.

Sofern das Finanzamt die Unternehmereigenschaft festgestellt hat, wird die Umsatzsteuer dennoch nicht erhoben, wenn die Kleinunternehmergrenzen eingehalten werden. Dafür dürfen die Umsätze des vorherigen Kalenderjahres nicht über 22.000 Euro liegen und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht überschreiten. **Doch Vorsicht:** Auch Kleinunternehmer haben viele umsatzsteuerliche Pflichten zu beachten. Beispielsweise müssen auch sie bei Online-Portalen ein Unternehmer-Account einrichten und ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hinterlegen. Andernfalls kann sogar der Ausschluss von der Plattform drohen. Außerdem kann beim Ankauf von bestimmten Metallen, elektronischen Bauteilen oder Geräten ab 5.000 Euro Rechnungssumme das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren anwendbar sein. Dann muss die Umsatzsteuer aus dem Wareneinkauf an das Finanzamt gezahlt werden. Der Ankauf von ein paar Smartphones kann hierfür bereits genügen!

Wird die Kleinunternehmergrenze überschritten, kann grundsätzlich auch der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Alternativ wird bei Ankäufen von Privat aber oftmals die Differenzbesteuerung angewendet, um nur den tatsächlichen Gewinn der Umsatzsteuer unterwerfen zu müssen. Dafür müssen aber unbedingt auch entsprechende Aufzeichnungen geführt werden.

Was kann man also tun, um eine Umsatzsteuerpflicht zu verhindern oder zumindest die Höhe der Zahlungen zu mindern? Achten Sie bei Verkäufen über Internetplattformen darauf, die Verkaufszeiträume zu begrenzen, um keine nachhaltige Tätigkeit auszuüben. Darüber hinaus sollten nach Möglichkeit alte Rechnungen für angeschaffte Privatgegenstände aufgehoben werden. So kann im Zweifel nachgewiesen werden, dass die Gegenstände nicht für den Verkauf erworben wurden, sondern sich schon länger im Privatbesitz befanden.

Wer sowohl privat, als auch für sein eigenes Unternehmen über eBay Verkäufe tätigt, sollte die beiden Sphären strikt trennen und separate Konten auf der Internetplattform einrichten. Ehegatten können die Möglichkeit nutzen, über separate eBay-Konten Verkäufe zu tätigen. Sind die Ehegatten als Unternehmer einzustufen, kann jeder Ehegatte die Kleinunternehmergrenze für sich ausnutzen.

Sprechen Sie uns an, wir helfen gern.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.